

**ASV
Emsdetten
e. V.**



www.asv-emsdetten.de

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde 1933 gegründet und ist unter dem Namen Angelsportverein Emsdetten e.V. im Vereinsregister beim Amtsgerichte Steinfurt, unter der Nummer VR 20410 Blatt 142 F eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Emsdetten.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Rheine.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck des Vereins:

- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen.
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.

III. Aufgaben des Vereins:

- 1) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
- 2) Förderung der fischereirechtlichen Interessen und Erfordernisse sowie Vertretung gegenüber den

Verwaltungsbehörden.

- 3) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seine Mitglieder.
- 4) Kauf, Pacht, Anmietung und Erhaltung von Gewässern, Schulungs- oder Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazugehörigen Anlagen.
- 5) Förderung der Vereinsjugend.
- 6) Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei sowie des Natur- und Tierschutzes.
- 7) Förderung des Castingsportes.
- 8) Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
- 9) Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Fischbestandspflege, der Gewässererhaltung sowie der körperlichen Ertüchtigung durch den Castingsport.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel sowie etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr bis Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
3. Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr gehören der Seniorengruppe des Vereins an.
4. Fördermitglieder.

Die unter 2. und 4. genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- ruhende Mitglieder
- Fördermitglieder
- jugendliche Mitglieder

und

- Ehrenmitglieder

Bei einer ruhenden Mitgliedschaft ruht die Mitgliedschaft ohne zeitliche Einschränkung.

Die Angelfischerei darf während der ruhenden Mitgliedschaft, einer passiven Mitgliedschaft oder als Fördermitglied in den Vereinsgewässern nicht ausgeübt werden.

Die Aufnahme von Personen unter dem 18. Lebensjahr bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung (auch in elektronischer Form) an den zur Vertretung berufenen Vorstand zu erfolgen. Sie muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende desselben Jahres eingegangen sein.

3. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung gröblich oder wiederholt verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer schädigt,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

- d. gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. trotz schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 7 Abs. c und / oder nach § 8 innerhalb der gesetzten Fristen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss nach 3. a. bis 3. d. entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss der Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen.

Der Ehrenrat hört den Betroffenen an, verhandelt über den Widerspruch und spricht eine Empfehlung gegenüber dem Vorstand aus.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Erfolgt der Ausschluss nach 3. e., endet die Mitgliedschaft des betroffenen mit sofortiger Wirkung durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung wird dem Betroffenen ohne Widerspruchsrecht schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge und/oder Ersatzzahlungen werden nicht erstattet.

Sämtliche vereinseigenen Unterlagen, Vereins- und Verbandspapiere sowie Schlüssel sind sofort zurückzugeben.

Im Falle der Nichtrückgabe kann der Verein eine entsprechende Entschädigung verlangen.

§ 7

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Vereinsausschlusses kann der Vorstand gegen ein Mitglied

- a. eine Verwarnung oder einen Verweis mit oder ohne Auflagen
z.B. Arbeitsstunden an den Vereinsgewässern,
- b. eine zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis in allen oder
nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. eine Geldstrafe bis zur Höhe des dreifachen aktuellen Jahres-
beitrages aussprechen, wobei mehrere der vorstehenden
Maßnahmen / Sanktionen nebeneinander möglich sind.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Gegen die Entscheidung kann das Mitglied, unter Einhaltung einer
Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe, schriftlich Widerspruch
beim Vorstand einlegen.

Der Ehrenrat hört den Betroffenen an, verhandelt über den
Widerspruch und spricht eine Empfehlung gegenüber dem
Vorstand aus. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand
mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Beiträge, Aufnahmegebühren, Ersatzzahlungen und Vereinsumlagen

1. Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe
der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Aufnahmegebühr

Der Verein kann bei der Aufnahme sowie Wiederaufnahme
in den Verein, eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe der
Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der
Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Ersatzleistungen

Für nicht geleistete Räumdienststunden sowie für die

Nichtabgabe der Fangmeldung können Ersatzzahlung erhoben werden. Die Höhe der Ersatzzahlungen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Vereinsumlage

Eine Vereinsumlage kann von volljährigen Vereinsmitglieder z.B. zum Erwerb von Fischereigewässern oder Fischereirechten erhoben werden. Die Vereinsumlage darf in einem Jahr die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorab über die Verwendung der Vereinsumlage zu informieren.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung der vorgeschlagenen Umlage mit einfacher Mehrheit.

Alle fälligen Zahlungen werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Soweit die im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogenen Beiträge von den Geldinstituten kostenpflichtig zu Lasten des Vereins storniert werden, hat das betreffende Mitglied dem Verein die aus der Stornierung entstandenen Gebühren und sonstige Kosten in voller Höhe zu erstatten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Bestimmungen die Vereinsgewässer zu befischen, sowie die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen und den Castingsport auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. beim Fischfang die gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen sowie die Grundsätze der Waidgerechtigkeit

- zu beachten.
- b. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
 - c. sich gegenüber Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen. Bei Kontrollen sind die Fischereipapiere auszuhändigen sowie das Fischereigerät und ggf. die gefangenen Fische vorzuzeigen.
 - d. den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
 - e. Zwecke und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, zu erfüllen, zu fördern und aktive Mitarbeit zu leisten.
 - f. jährliche Gewässerräumdienste (nur aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr bis zum 63. Lebensjahr) zu leisten, soweit ihnen körperliche Arbeit zuzumuten ist. Der Personenkreis, die körperliche Zumutbarkeit, sowie die Anzahl der zu leistenden Räumdienststunden wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - g. jährlich eine Fangmeldung (nur aktive Mitglieder) abzugeben. Soweit keine Fische den Gewässern entnommen wurden, ist eine Fehlanzeige erforderlich.
 - h. für nicht geleistete Räumdienststunden, sowie bei Nichtabgabe der Fangmeldung eine Ersatzzahlung zu entrichten.
 - i. sich dem Lastschriftverfahren anzuschließen und die fälligen Beiträge, Ersatzleistungen oder sonstigen Zahlungen pünktlich zu entrichten.
 - j. jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung sofort anzuzeigen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Ehrenrat

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden einberufen wird. Im Bedarfsfall können in einem Kalenderjahr mehrere Mitgliederversammlungen stattfinden.
2. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugestellt werden.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung leiten.
4. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort, und er kann die Redezeit einzelner Redner festlegen. Er ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, ihn zur Sache zurückzurufen oder ihm das Wort zu entziehen.
5. Der Versammlungsleiter kann die Tagesordnung ändern, soweit die Mitgliederversammlung der Änderung durch einfache Stimmmehrheit zustimmt.
6. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder.
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Festlegung der Mitgliederbeiträge, Ersatzzahlungen, Räumdienststunden und sonstigen Verpflichtungen.
 - e. Entscheidung über Satzungsänderungen.
 - f. Beschlussfassung über Anträge.
 - g. Eintragung in die Anwesenheitsliste.
7. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
 8. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung Berechtigten die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben muss. Sie wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
 10. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen sowie die unter § 19 genannte Auflösung des Vereins.

11. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Durch Beschluss gefasste Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister. Betrifft die Satzungsänderung den Vereinszweck, so muss sie mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen beschlossen werden.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem 2. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Zur Leitung der jeweiligen Sachgebiete und Sparten kann der Vorstand einen Beirat einberufen.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht grundsätzlich andere Organe dafür zuständig sind. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Wahl) eine andere Person als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13

Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes in allen Sach- und Fachfragen wird ein Beirat gebildet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem 2. Schriftführer
- den Gewässerwarten
- den Jugendwarten
- dem Sportwart
- dem Seniorenvertreter
- dem Gerätewart

Die Mitglieder des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit bestätigt. Die Sitzungen werden gemeinsam mit dem Vorstand nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Weitere Mitglieder des Beirats können in der Jahreshauptversammlung bestätigt oder durch den Vorstand bestellt werden.

§ 14

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der erste Beisitzer übernimmt bei Abwesenheit des Vorsitzenden stellvertretend seine Aufgaben. Die Mitglieder des Ehrenrates, die nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren ge-

wählt. Es ist ein stellvertretender Beisitzer zu wählen.

§ 15 **Ehrungen**

1. Der Verein kann Mitglieder für besondere Leistungen sowie besondere aktive Beteiligungen am Vereinsleben durch folgende Auszeichnungen würdigen:
 - a. Sachpreise
 - b. Silberne Vereinsnadel
 - c. Goldene Vereinsnadel

Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein kann Mitglieder für
 - a. 25-jährige Mitgliedschaft im Verein mit der silbernen Vereinsnadel ehren.
 - b. 40-jährige Mitgliedschaft im Verein mit der goldenen Vereinsnadel ehren.
 - c. 50-jährige Mitgliedschaft im Verein mit einem Präsent ehren.
 - d. 60-jährige Mitgliedschaft im Verein mit einem Präsent ehren.

§ 16 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer hat so zu erfolgen, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, dem Beirat und dem Ehrenrat angehören.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen und am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der dem Vorstand spätestens eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden muss.

Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung auf der nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und insoweit des Vorstandes zu beantragen oder der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 17

Gewässerordnung

Die Vereinsgewässer mit Ihren Uferbereichen und Anlagen sind Lebensräume für zahlreichen Tiere und Pflanzen. Es ist Aufgabe und Pflicht aller Mitglieder, diese zu pflegen und zu schützen.

Der Fischfang an den Vereinsgewässern hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu erfolgen.

Die Bestimmungen der jährlich erteilten Fischereierlaubnisscheine sowie die ausgewiesenen Gewässergrenzen sind einzuhalten.

Es gilt die jeweils vom Vorstand festgelegte Gewässerordnung in der aktuellen Version.

Verstöße gegen die Bestimmungen können mit Vereinsstrafen geahndet werden.

§ 18

Haftpflicht

Für die bei der Ausübung der Fischerei und des Castingsports an und auf Vereinsgewässern, Sportanlagen, sowie in den Räumlichkeiten des Vereins entstandenen Schäden und Sachverluste aller Art haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Befriedigung aller offenen Forderungen an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., der es für Zwecke der Fischerei zu verwenden hat.

§ 20

Änderungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 21

Allgemeines

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung sowie unter Einsatz von Vereinsverwaltungs-

programmen.

Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Datenschutzgesetze gespeichert. Zur Durchführung von automatisierten Lastschrift- und Bestandserhebungsverfahren werden Mitgliederdaten im Datenträgeraustausch oder Online übermittelt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.11.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 13.02.2016 außer Kraft.

Emsdetten, den 13.11.2016

Angelsportverein Emsdetten e.V.

Postfach 1610, 48274 Emsdetten